

Beglaubigte Abschrift
VERWALTUNGSGERICHT MINDEN

Beschluss

2 L 1232/15.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des 

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und andere,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen,
Gz.: 381/15 BW10 BW L,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle
Düsseldorf, Erkrather Straße 349, 40231 Düsseldorf, Gz.: 5882254 - 150,

Antragsgegnerin,

wegen Asylrechts (Kosovo)
hier: Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Minden

am 02. Dezember 2015

durch

den Richter am Verwaltungsgericht **K a i s e r**
als Einzelrichter

beschlossen:

1. Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers im Verfahren
2 K 2947/15.A gegen den Bescheid des Bundesamtes für Migration
und Flüchtlinge vom 21.10.2015 wird angeordnet.

2. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Gründe :

Der Antrag,

die aufschiebende Wirkung der Klage 2 K 2947/15.A gegen den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 21.10.2015 insoweit anzuordnen, als dem Antragsteller die Abschiebung in den Kosovo angedroht wird, ist zulässig und begründet.

Die von dem Antragsteller gegen die Verfügung geltend gemachten Einwände lassen sich bei der hier nur möglichen und gebotenen summarischen Überprüfung der Sach- und Rechtslage in ihrer Gesamtschau nicht als offensichtlich unbegründet ansehen. Sie werfen ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Verfügung auf, deren Klärung dem Hauptsacheverfahren vorbehalten ist. Auch wenn der Antragsteller erstmals im vorliegenden Verfahren vorgetragen hat, er habe wegen seiner Homosexualität bei einer Rückkehr in den Kosovo mit psychischer und physischer Gewalt zu rechnen, hat das Gericht dennoch angesichts der Absicht des Antragstellers in der Bundesrepublik Deutschland eine homosexuelle Lebenspartnerschaft einzugehen, letztlich keinen Zweifel daran, dass sein diesbezüglicher Vortrag ernst zu nehmen ist und nicht nur von dem Bemühen bestimmt wird, seinem Asylantrag nach Ablehnung durch das Bundesamt doch noch zum Erfolg zu verhelfen. Unter Berücksichtigung dieses Vorbringens wird in der Hauptsache zu prüfen sein, inwieweit eine Gefährdung auch im Hinblick auf die persönliche Lage des Antragstellers bei einer Rückkehr in den Kosovo eintreten kann.

Auch bei einer unabhängig von den Erfolgsaussichten anzustellenden Interessensabwägung überwiegt das Aussetzungsinteresse des Antragstellers in Anbetracht des zu schützenden Rechtsgutes hier das Vollzugsinteresse, auch wenn der Gesetzgeber einen grundsätzlichen Vorrang des Vollziehungsinteresses vorgesehen hat.

3

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83b AsylG.

Die Entscheidung ist unanfechtbar, § 80 AsylG.

Kaiser



Beglaubigt
Als, VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle